

Mandanten-Rundschreiben für GmbH-Geschäftsführer Nr. 1/2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

wenn sich ein GmbH-Geschäftsführer mit gleichzeitig beherrschender Gesellschafterstellung für 2026 eine Gehaltserhöhung genehmigen möchte, besteht unverzüglicher Handlungsbedarf (Nr. 1). Das Gleiche gilt, wenn dieser Gesellschafter-Geschäftsführer erstmals für 2026 eine Tantieme erhalten möchte (Nr. 2). Mit dem Investitions-Booster-Gesetz vom 14.7.2025 hat der Gesetzgeber attraktive Anreize zum Erwerb von E-Fahrzeugen geschaffen (Nr. 4). Dies gilt auch für die Dienstwagenbesteuerung, wenn als Dienstwagen für den GmbH-Geschäftsführer ein reines E-Fahrzeug (ohne CO₂-Ausstoß) erworben wird (Nr. 5). Schließlich informieren wir darüber, wie ein Geschäftsführer die Gesellschaft bei einer Kündigung rechtswirksam vertreten kann (Nr. 6) und ob ein Geschäftsführer, dem gekündigt wurde, sich auf das Kündigungsschutzgesetz berufen kann (Nr. 7).

Mit freundlichen Grüßen

Aus dem Inhalt:

- 1 Gehaltserhöhung für 2026:** Unmittelbarer Handlungsbedarf für Gesellschafter-Geschäftsführer
- 2 Tantiemevereinbarung für 2026:** Welche Tantieme ist angemessen?
- 3 Geschäftsführervergütung 2025:** Aktuelle Orientierungswerte aus 50 Branchen
- 4 E-Fahrzeuge:** Verbesserte Abschreibungsmöglichkeit seit dem 30.6.2025
- 5 Dienstwagenbesteuerung:** Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze ab 1.7.2025
- 6 Vertretungsbefugnis des GmbH-Geschäftsführers:** Erklärungen auf dem Geschäftspapier ausreichend
- 7 Ex-Geschäftsführer:** Kann er sich auf das Kündigungsschutzgesetz berufen?
- 8 Kassennachschau:** Nur indirekter Datenschutz möglich
- 9 Forderungen in der Bilanz:** Forderungsbestreitung führt zu Aktivierungsverbot
- 10 Amtliche Richtsatzsammlung des BMF:** BFH hat grundsätzliche Bedenken gegen die Anwendung

1 Gehaltserhöhung für 2026: Unmittelbarer Handlungsbedarf für Gesellschafter-Geschäftsführer

Wer als allein oder mehrheitlich beteiligter und damit beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer für 2026 eine Gehaltserhöhung für sich beabsichtigt, sollte diese noch Anfang Januar 2026 unter Dach und Fach bringen und durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss absegnen lassen. Nur dann gilt die Erhöhung auch mit steuerlicher Wirkung ab Januar 2026.

Eine Gehaltserhöhung, die erst im Laufe des Jahres 2026 vereinbart wird, gilt wegen des **steuerlichen Rückwirkungs- und Nachzahlungsverbots** für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer erst von dem auf die Erhöhung folgenden Monat an als Betriebsausgabe.

Zwar gilt das Verbot grundsätzlich nicht für Minderheitsgesellschaftler. Trotzdem ist hier Vorsicht geboten: Nach geltender BFH-Rechtsprechung hat ein Gesellschafter-Geschäftsführer mit einer Minderheitsbeteiligung auch dann eine beherrschende Stellung, wenn er sich zusammen mit einem anderen Gesellschafter-Geschäftsführer, der ebenfalls eine Minderheitsbeteiligung hält, eine Gehaltserhöhung genehmigt und die Anteile beider Geschäftsführer zusammengenommen eine Mehrheitsbeteiligung ergeben. In einem solchen Fall unterstellt die Rechtsprechung eine **beherrschende Stellung wegen gleichgerichteter Interessen**.

Geschäftsführer und andere Mitarbeiter der GmbH, die keine Gesellschaftsanteile halten, aber einem beherrschenden Gesellschafter nahestehen (z.B. Angehörige), werden ebenfalls steuerlich als beherrschend angesehen. Deshalb gilt auch für diesen Personenkreis das Rückwirkungsverbot.

Auch wer als **Mehrheitsgesellschafter** das Sagen in der GmbH hat, muss seine Gehaltserhöhung (oder ein anderes Gehalts-Extra, wie z.B. einen höherwertigen Dienstwagen) förmlich durch **Gesellschafterbeschluss** absegnen lassen. Zu diesem Zweck muss eine Gesellschafterversammlung einberufen und die Gehaltserhöhung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Erscheint der Minderheitsgesellschafter nicht zur Gesellschafterversammlung, weil er meint, er könne die beabsichtigte Gehaltserhöhung doch nicht verhindern, kann der Mehrheitsgesellschafter die Gehaltserhöhung allein beschließen. Als Nachweis für einen ordnungsgemäß gefassten Gesellschafterbeschluss empfiehlt sich grundsätzlich ein von ihm erstelltes und unterschriebenes Versammlungsprotokoll.

Wichtig: Wird eine Gehaltserhöhung formal nicht korrekt „verabschiedet“, hat der Betriebsprüfer leichtes Spiel, ein steuerliches „Mehrergebnis“ einzufahren. Denn die Erhöhung kann von ihm „dem Grunde nach“ beanstandet werden, was zu einer 100-prozentigen verdeckten Gewinnausschüttung der künftig ausgezahlten Erhöhungsbeträge führt.

2 Tantiemevereinbarung für 2026: Welche Tantieme ist angemessen?

Ebenso wie eine Gehaltserhöhung muss auch eine für 2026 erstmals zu zahlende Tantieme oder eine Tantiemeerhöhung spätestens zu Beginn des Jahres vereinbart werden. Der Grund: Die Rechtsprechung geht davon aus, dass eine Tantieme – ebenso wie ein Urlaubs- oder Weihnachtsgeld – während des gesamten Kalenderjahres verdient wird. Da auch für diesen Vergütungsbestandteil das Rückwirkungsverbot gilt, wird eine erst im Mai 2026 vereinbarte Tantieme(-erhöhung) nur mit sieben Zwölftel (für die Monate Juni bis Dezember) als Betriebsausgabe anerkannt. Wird Anfang 2027 die volle (Jahres-)Tantieme für 2026 gezahlt, gelten fünf Zwölftel (für die Monate Januar bis Mai 2025) als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA).

Wer als Gesellschafter-Geschäftsführer für 2026 erstmals eine Tantieme vereinbaren oder eine solche anheben möchte, muss die nachstehenden, von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze beachten.

Viele Jahre lang vertrat der BFH die Auffassung, dass die Vergütung eines Gesellschafter-Geschäftsführers zumindest zu **75 Prozent** aus einem **Festgehalt** und in der Regel höchstens zu **25 Prozent** aus einer **Tantieme** bestehen darf. Seit 2003 hat die BFH-Rechtsprechung dann mehr Freiräume für die Ausgestaltung von Gewinnantiemen eröffnet. So wurde zunächst eine Gewinnantieme von 30 Prozent, selbst bei durchschnittlicher Ertragslage, als noch üblich bezeichnet, wie sich anhand der vom BFH ausgewerteten Gehaltsstrukturuntersuchungen belegen lässt. Und wenn der wirtschaftliche Erfolg einer GmbH zunächst nicht absehbar ist, besteht auch keine Pflicht, die Tantieme auf 30 Prozent der Gesamtvergütung zu begrenzen.

Die Finanzverwaltung behandelt heute das 75:25-Verhältnis als **Nichtaufgriffsgrenze**. Erst wenn die variable Vergütung 25 Prozent der Gesamtvergütung übersteigt, soll im Einzelfall ermittelt werden, ob die Tantieme betrieblich oder gesellschaftlich (= vGA) veranlasst ist.

Wesentlich hartnäckiger verteidigen Finanzverwaltung und BFH die **50-Prozent-Grenze bei Gewinnantiemen**. Danach darf die Gewinnantieme eines Gesellschafter-Geschäftsführers maximal 50 Prozent des Jahresüberschusses der GmbH betragen. Bei mehreren Gesellschafter-Geschäftsführern gilt dies für die Summe aller Gewinnantiemen. Darüber hinausgehende Erfolgsbeteiligungen sind nach Ansicht des BFH regelmäßig unüblich und insoweit vGA. Dahinter steht die durchaus nachvollziehbare Überlegung, dass sich Unternehmen und Geschäftsführer einen erzielten (Mehr-)Gewinn allenfalls hälftig teilen.

Eine höhere, **über 50 Prozent liegende Gewinnantieme**, so der BFH, sei nur anzuerkennen, wenn es besondere Gründe für eine solche außergewöhnlich hohe Erfolgsbeteiligung gebe. Zu den **Ausnahmesituationen**

zählen beispielsweise die ersten fünf Jahre nach der GmbH-Gründung oder eine grundlegende Betriebsumstrukturierung mit abgesenktem Festgehalt. Als Nachweis für den Ausnahme-Charakter einer Tantiemeregelung, die die 50-Prozent-Grenze überschreitet, sollten entsprechende Aufzeichnungen gemacht werden.

Umsatztantiemen werden nach wie vor steuerlich nur anerkannt, wenn sie zeitlich und betragsmäßig begrenzt sind. Außerdem muss es für diese Form der Tantieme eine besondere Rechtfertigung geben, z.B. eine Aufbau- oder Expansionsphase oder die Branchenüblichkeit.

3 Geschäftsführervergütung 2025: Aktuelle Orientierungswerte aus 50 Branchen

Auch im Jahr 2024 hat die BBE media ihre bundesweite Umfrage zur Höhe und Zusammensetzung von GmbH-Geschäftsführer-Gehältern durchgeführt. Befragt wurden 2.551 Geschäftsführer aus den Bereichen Industrie, Handwerk, Dienstleistung sowie Einzel- und Großhandel.

Der spezielle Nutzen der BBE-Gehälter-Dokumentation, auf deren Zahlen und Daten auch die Finanzverwaltung und die Finanzgerichte regelmäßig zurückgreifen, liegt in den zahlreichen Detaildaten, die sie enthält. So sind wichtige Orientierungswerte für 50 Branchen aufbereitet. Spezifiziert werden die Geschäftsführer-Gehälter u.a. nach dem GmbH-Umsatz, der Anzahl der Beschäftigten und dem Geschäftsführer-Status (Allein- oder Mitgeschäftsführer, Vorsitzender). Darüber hinaus bietet die Studie interessantes Anschauungsmaterial über Trends in den Bereichen Erfolgsbeteiligung, betriebliche Altersversorgung und Dienstwagen.

Wann die Vergütung für Gesellschafter-Geschäftsführer im Bereich des noch Angemessenen liegt und damit in voller Höhe als Betriebsausgabe abgesetzt werden kann, kann auch **mithilfe betriebsinterner Daten** ermittelt werden. Orientierungswert ist dann das Gehalt des nach dem Geschäftsführer zweitbestbezahlten Angestellten der GmbH, z.B. des Prokuristen. Rechtsprechung und Verwaltung halten das bis zu 2,5-fache seines Lohns als Geschäftsführergehalt für noch angemessen.

Beispiel:

Der Prokurist einer GmbH verdient 50.000 Euro im Jahr. Dann kann das Gehalt des (Gesellschafter-) Geschäftsführers das 2,5-fache dieses Gehalts betragen, also bei maximal 125.000 Euro liegen.

Gerechtfertigt wird dieses Mehrgehalt des Geschäftsführers mit seiner umfassenden Zuständigkeit für alle Fragen der Gesellschaft und mit seiner uneingeschränkten persönlichen Verantwortung für alles, was im Unternehmen schiefläuft.

Im Wesentlichen wird dieser 2,5-Faktor auch durch die BBE-Gehälterstudie für das Jahr 2024 bestätigt.

4 E-Fahrzeuge: Verbesserte Abschreibungsmöglichkeit seit dem 30.6.2025

Durch das Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland – sogenannter Investitions-Booster – werden weitere steuerliche Maßnahmen umgesetzt, um den Absatz von E-Fahrzeugen stärker zu fördern. Zu diesen Maßnahmen gehört u.a. eine erhöhte Abschreibung der Anschaffungskosten für betriebliche E-Fahrzeuge.

Die verbesserte Abschreibungsmöglichkeit besteht in einer neuen degressiven Abschreibung von E-Fahrzeugen. Sie sieht einen anfänglichen Abschreibungssatz von 75 Prozent vor, damit alle Unternehmen – auch kleine und mittlere GmbHs – im Jahr der Anschaffung unmittelbar davon profitieren. Die Regelung umfasst neu angeschaffte, rein elektrisch betriebene, betriebliche Fahrzeuge. Sie wird für Anschaffungen im Zeitraum von Juli 2025 bis Dezember 2027 befristet eingeführt. Die temporäre Begrenzung soll Anreize für zügige Investitionsentscheidungen schaffen.

Für die Definition der E-Fahrzeuge wird auf § 9 Abs. 2 Kfz-Steuerrecht zurückgegriffen. Dadurch werden alle neu angeschafften betrieblichen E-Fahrzeuge begünstigt, unabhängig ihrer Fahrzeugklasse. Eine GmbH kann die neue Turboabschreibung daher neben rein elektrischen Pkws auch auf rein elektrisch angetriebene E-Nutzfahrzeuge, Lkws und Busse anwenden. Der Abschreibungszeitraum von sechs Jahren entspricht der regelmäßigen durchschnittlichen Nutzungsdauer von E-Fahrzeugen in der GmbH. Die neue degressive Abschreibung sieht über einen Abschreibungszeitraum von sechs Jahren fest gestaffelte Abschreibungssätze vor. Für nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028 neu angeschaffte reine E-Fahrzeuge betragen die Abschreibungssätze:

- 75 Prozent im Jahr der Anschaffung,
- 10 Prozent im Jahr nach dem Kauf,
- 5 Prozent im zweiten und dritten Folgejahr,
- 3 Prozent im vierten Jahr und
- 2 Prozent im fünften Folgejahr.

Im Jahr der Anschaffung ist der **volle Abschreibungsbeitrag abziehbar**; eine Aufteilung nach Monaten ist nicht erforderlich. Ein Übergang zur linearen Abschreibung oder zur allgemeinen degressiven Abschreibung ist nicht zulässig. Auch eine Kumulierung mit Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 Einkommensteuergesetz ist unzulässig.

Beispiel:

Eine GmbH schafft im August 2025 ein reines E-Nutzfahrzeug neu an. Die Anschaffungskosten des E-Transporters betragen 80.000 Euro. Es ergeben sich für den gesamten Abschreibungszeitraum, die folgenden Abschreibungsbeiträge:

2025: 75 Prozent von 80.000 Euro =	60.000 Euro
2026: 10 Prozent von 80.000 Euro =	8.000 Euro

2027: 5 Prozent von 80.000 Euro =	4.000 Euro
2028: 5 Prozent von 80.000 Euro =	4.000 Euro
2029: 3 Prozent von 80.000 Euro =	2.400 Euro
2030: 2 Prozent von 80.000 Euro =	1.600 Euro

5 Dienstwagenbesteuerung: Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze ab 1.7.2025

Neben der neuen degressiven Abschreibungsmethode erfolgt – für die Anwendung der ermäßigten Dienstwagenbesteuerung – eine deutliche Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze für reine E-Firmen-Fahrzeuge (ohne CO₂-Ausstoß). Bisher ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) (1-Prozent-Regelung) für die private Nutzung eines betrieblichen Kfz nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage (Bruttolistenpreis) und nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 Nr. 3 EStG (Fahrtenbuchregelung) nur ein Viertel der Anschaffungskosten oder vergleichbarer Aufwendungen anzusetzen. Dies galt bislang jedoch nur, wenn der Bruttolistenpreis des Kfz nicht mehr als 70.000 Euro betrug.

Um die Förderung nachhaltiger Mobilität und die Nachfrage nach emissionsfreien Kfz weiter zu steigern, wurde der bisherige Höchstbetrag für nach dem 30.6.2025 angeschaffte oder geleaste E-Dienstfahrzeuge von bisher 70.000 Euro **auf 100.000 Euro angehoben**. Bei der Überlassung eines betrieblichen E-Firmenfahrzeugs an den GmbH-Geschäftsführer oder an einen dienstwagenberechtigten Arbeitnehmer der GmbH findet diese Regelung entsprechende Anwendung (§ 8 Abs. 2 Sätze 2, 3 und 5 EStG). In Abhängigkeit vom jeweiligen Anschaffungszeitraum sind von der GmbH für die Inanspruchnahme der Viertelbesteuerung für ein E-Firmenfahrzeug die folgenden Bruttolistenpreisgrenzen zu beachten:

Anschaffungszeitraum	Bruttolistenpreisgrenze
1.1.2019 bis 31.12.2023	60.000 Euro
1.1.2024 bis 30.6.2025	70.000 Euro
1.7.2025 bis 31.12.2030	100.000 Euro

Beispiel:

Eine GmbH hat im August 2025 ein reines E-Dienstfahrzeug (ohne CO₂-Emission) mit einem maßgeblichen Bruttolistenpreis in Höhe von 92.000 Euro geleast und überlässt es dem GmbH-Geschäftsführer zur beruflichen und privaten Nutzung sowie für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Die Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte beträgt 30 km. Der geldwerte Vorteil wird nach der 1-Prozent/0,03-Prozent-Pauschalermethode ermittelt.

Ergebnis: Für den GmbH-Geschäftsführer ergeben sich die folgenden monatlichen geldwerten Vorteilsbeträge.

Privatnutzung: 92.000 Euro x 0,25 =	23.000,00 Euro
23.000 Euro x 1 Prozent =	230,00 Euro

Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte:

23.000 Euro x 0,03 Prozent x 30 km =	+ 207,00 Euro
Geldwerter Vorteil pro Monat	437,00 Euro

Für reine E-Firmenfahrzeuge, die von der GmbH bis zum 30.6.2025 angeschafft oder geleast wurden, gilt der alte Höchstbetrag von 70.000 Euro weiterhin. Wird die jeweilige Bruttolistenpreisgrenze für reine E-Firmenfahrzeuge überschritten, ist für die Bewertung des geldwerten Vorteils nach der 1-Prozent-Pauschalermethode die Hälfte des maßgeblichen Bruttolistenpreises (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 4 EStG) bzw. bei der Fahrtenbuchregelung (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 Nr. 3 EStG) nur die Hälfte der Anschaffungskosten oder vergleichbarer Aufwendungen anzusetzen.

6 Vertretungsbefugnis des GmbH-Geschäftsführers: Erklärungen auf dem Geschäftspapier ausreichend

Der BGH hatte zu entscheiden, ob eine Kündigung aus wichtigem Grund auf dem Geschäftspapier der GmbH rechtswirksam ist. Im Urteilsfall waren X und seine Brüder T und J mit gleichen Anteilen Gesellschafter der Gebrüder F-GmbH, X und T auch deren zur Alleinvertretung berechnigte Geschäftsführer. Nach einer Regelung im Gesellschaftsvertrag der F-GmbH wird die Gesellschaft bei Abschluss, Änderung oder Beendigung eines Geschäftsführeranstellungsvertrags „durch die Gesellschafter und Geschäftsführer gemeinsam vertreten“.

Die Gesellschafterversammlung der F-GmbH vom 23.12.2019 hatte beschlossen, X als Geschäftsführer der GmbH abzurufen und den mit ihm bestehenden Geschäftsführeranstellungsvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

Mit einem auf dem Geschäftspapier der GmbH verfassten Schreiben hat T gemäß einer entsprechenden Beauftragung durch die Gesellschafterversammlung X gegenüber die fristlose Kündigung ausgesprochen. X hat dies nicht akzeptiert und Klage auf Zahlung seines Geschäftsführergehalts für den Zeitraum Dezember 2019 bis Dezember 2020 in Höhe von insgesamt rund 85.000 Euro erhoben.

Landgericht und Oberlandesgericht (OLG) haben der Klage stattgegeben.

Auf die Revision der GmbH hin hat der BGH das angefochtene Urteil des OLG aufgehoben und den Rechtsstreit zur weiteren Sachaufklärung an das OLG zurückverwiesen.

Entgegen den Vorgerichten geht der **BGH** von einer **wirksam erklärten fristlosen Kündigung** aus. Nach Auffassung des BGH hat T die Kündigungserklärung sowohl für die Gesellschafter der GmbH als auch in seiner Funktion als Geschäftsführer der GmbH abgegeben, sodass die im Gesellschaftsvertrag geregelten Voraussetzungen für die Abberufung und Beendigung eines Geschäftsführeranstel-

lungsvertrags erfüllt sind. Zwar hatte T das Kündigungsschreiben ohne eine ausdrückliche Erwähnung, dass er auch als Geschäftsführer der GmbH handelte, formuliert und einen solchen Hinweis auch nicht mit seiner Unterschrift verknüpft, doch geht – so ausdrücklich der BGH – der objektive Erklärungswert einer **auf dem Geschäftspapier der GmbH abgegebenen Erklärung** eines Geschäftsführers grundsätzlich dahin, dass die **Erklärung im Namen der Gesellschaft** abgegeben werden soll. Insoweit sei es nicht erforderlich, dass der Geschäftsführer ausdrücklich „in Vertretung“ oder als „Geschäftsführer“ zeichne. Es reiche vielmehr aus, dass sich seine Geschäftsführerstellung durch die gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 GmbH-Gesetz auf dem Briefbogen ausdrücklich angegebene Geschäftsführerstellung ergebe.

7 Ex-Geschäftsführer: Kann er sich auf das Kündigungsschutzgesetz berufen?

Diese Frage hatte das Landesarbeitsgericht (LAG) in einem Urteil vom 28.2.2025 zu entscheiden.

Im Urteilsfall klagte ein abberufener GmbH-Geschäftsführer gegen die Kündigung seines Anstellungsverhältnisses und berief sich dabei auf das Kündigungsschutzgesetz. Im Anschluss an die Abberufung aus dem Amt am 1.2.2023 suchte die GmbH für den Kläger eine gleichwertige Stelle, fand allerdings keine. Am 28.6.2023 kündigte die GmbH das Arbeitsverhältnis zum Ablauf des 31.12.2023 vorsorglich zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Das **Arbeitsgericht (ArbG)** versagte dem Kläger den allgemeinen Kündigungsschutz, selbst wenn der Geschäftsführer formell als Arbeitnehmer gelten könnte. Für das ArbG stand fest, dass der besondere Status eines Geschäftsführers, einschließlich hoher Vergütung und Leitungsfunktion, ihn grundsätzlich vom allgemeinen Kündigungsschutz ausschließt. Auch eine Mitbestimmung durch den Betriebsrat sei nicht erforderlich: Der Kläger sei ausschließlich als Geschäftsführer bestellt gewesen und zähle daher **nicht als Arbeitnehmer** nach § 102 Betriebsverfassungsgesetz. Für das ArbG macht es keinen Unterschied, dass der Kläger zum Zeitpunkt der Kündigung bereits aus seinem Amt als Geschäftsführer abberufen war.

Dieser Auffassung ist das **LAG nicht gefolgt**. Es hat die Revision zugelassen, weil die Frage, ob und wann ehemalige Organvertreter Kündigungsschutz genießen, höchstrichterlich nicht abschließend geklärt ist. In einem Urteil vom 21.9.2017 hatte der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts die dort nicht entscheidungserhebliche Frage ausdrücklich offengelassen. Auch in dem Urteil vom 20.7.2023 ließ der Sechste Senat diese dort ebenfalls nicht entscheidungserhebliche Rechtsfrage offen. Aus diesem Grund bejahte das LAG Hessen die grundsätzliche Bedeutung des laufenden Verfahrens und damit die Notwendigkeit einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts.

8 Kassennachschau: Nur indirekter Datenschutz möglich

Dass die Möglichkeiten, sich gegen eine Kassennachschau zur Wehr zu setzen, recht begrenzt sind, musste der Kläger in dem dem Urteil des Finanzgerichts (FG) Hessen vom 6.3.2025 zugrunde liegenden Sachverhalt erfahren.

Der Fall: Der Kläger ist Inhaber eines Gewerbebetriebs. In diesem führte die Steuerfahndung eine Kassennachschau durch. Dabei wurde ein Zahlprotokoll Bargeldbestand gefertigt. Zudem wurde ein Aktenvermerk über die Durchführung der Kassennachschau erstellt.

Fünf Monate später legte der Kläger gegen die Kassennachschau vorsorglich Einspruch ein. Zur Begründung trug er vor, die Kassennachschau sei rechtswidrig gewesen. So habe es bereits an einem Prüfungsauftrag gefehlt. Der Fahnder sei eigenmächtig und ohne Genehmigung bzw. Auftrag tätig geworden. Deshalb bestehe ein Verwertungsverbot der aus der Kassennachschau resultierenden Erkenntnisse. Das Finanzamt wies den Einspruch als unzulässig zurück.

Dagegen hat der Kläger Klage beim FG eingereicht.

Das FG wies die Klage als unzulässig ab.

Anders als eine steuerliche Außenprüfung, deren Ankündigung durch eine Prüfungsanordnung (Verwaltungsakt nach § 196 Abgabenordnung) gesetzlich vorgesehen ist, bedarf eine **Kassennachschau** im Sinne des § 146b Abgabenordnung **keiner Ankündigung und auch keiner** dem Steuerpflichtigen bekanntzugebenden **Anordnung**. Vielmehr hat der Gesetzgeber eine Kassennachschau dergestalt ausgestaltet, dass die betrauten Amtsträger der Finanzbehörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von Steuerpflichtigen betreten können, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.

Als speziell für Kassen geschaffenes abstraktes Aufsichtsverfahren stellt die Kassennachschau selbst schlichtes Verwaltungshandeln dar. Es liegt kein Verwaltungsakt vor, gegen den eine Klage eingereicht werden könnte. Der Steuerpflichtige kann allerdings anderweitig sein Rechtsschutzinteresse geltend machen. Denn die Verwertung der bei der Kassennachschau festgestellten Sachverhalte, die für die Besteuerung erheblich sein können, erfolgt im Steuerfestsetzungsverfahren. Sofern die zu beanstandenden Handlungen der Verwaltung keine Verwaltungsakte sind, ist folglich ein Rechtsschutz gegen die aufgrund der Kassennachschau erlassenen Steuerbescheide in den dafür vorgesehenen Rechtsmittelverfahren gegeben. In diesen Verfahren ist dann auch über die etwaige Rechtswidrigkeit einer Kassennachschau und ein ggf. hieraus resultierendes Verwertungsverbot zu entscheiden.

9 Forderungen in der Bilanz: Forderungsbestreitung führt zu Aktivierungsverbot

Das spätere Bestreiten einer Forderung durch den Schuldner führt zu einem Aktivierungsverbot beim Gläubiger, so dass eine bereits aktivierte Forderung zum Bilanzstichtag gewinnmindernd auszubuchen ist. Das entschied das Finanzgericht (FG) Münster mit Urteil vom 26.3.2025.

Der Sachverhalt: Die Klägerin betrieb eine Unternehmensberatung. Zu ihren Kunden zählte die Firma E, mit der seit 2010 ein Beratervertrag bestand. Es erfolgten monatliche Abrechnungen. Ihren Gewinn ermittelte die Klägerin im Wege der Bilanzierung.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung wurde festgestellt, dass noch offene Forderungen gegenüber der Firma E bestanden. Diese hatte die Klägerin vollständig abgeschrieben. Nach Auffassung der Betriebsprüfung lagen jedoch die Voraussetzungen für eine Forderungsab-schreibung nicht vor. So habe die Klägerin beispielsweise kein Mahnverfahren eingeleitet. Es habe keine Mahnbescheide gegeben, welche die Forderungen durch die Erstellung eines Vollstreckungsbescheids vollstreckbar gemacht hätten.

Dem hielt die Klägerin entgegen, zum Zeitpunkt der Vertragskündigung mit der Firma E habe diese schon längere Zeit keine Zahlungen mehr geleistet. Außerdem habe es Drohungen vom Geschäftsführer der Firma E gegeben. Es habe Angst für Leib und Leben bestanden, was zur Einstellung der Forderungseintreibung geführt habe.

Doch nach Auffassung der Betriebsprüfung ist die Nichtgeltendmachung des Anspruchs aus privaten und nicht aus betrieblichen Gründen erfolgt. Das Finanzamt erhöhte den Gewinn der Klägerin entsprechend. Der Einspruch blieb erfolglos.

Das FG gab der Klägerin recht. **Nach Auffassung der Finanzrichter** war die **strittige Forderung aufgrund** eines nach ihrer Entstehung **umfassenden Bestreitens** dem Grunde und der Höhe nach durch den Schuldner **nicht mehr zu aktivieren**.

Hinsichtlich der Aktivierung einer Forderung ist nicht maßgebend, ob diese fällig ist, sondern ob der Vermögensvorteil wirtschaftlich ausnutzbar ist und damit einen realisierbaren Vorteil darstellt.

Bei einem gewöhnlichen Geschäftsverlauf ist eine Forderung in dem Zeitpunkt zu aktivieren, in dem der Dienstleister seine Leistung erfahrungsgemäß erbracht hat. Auf die Rechnungsstellung kommt es dabei nicht an.

Nach Auffassung des FG durfte die Klägerin wegen des vollständigen Bestreitens der Forderung durch die Firma E **diese abschreiben**. Denn zum Bilanzstichtag bestand nicht nur die Gefährdung der tatsächlichen Realisierung, sondern der Vermögensvorteil Forderungsbestand war gerade nicht hinreichend sicher. Die Firma E hatte jede

weitere Zahlung verweigert und das Bestehen eines offenen Anspruchs bestritten. **Bei bestrittenen Forderungen kann nicht von einer realisierbaren Forderung ausgegangen werden.**

10 Amtliche Richtsatzsammlung des BMF: BFH hat grundsätzliche Bedenken gegen die Anwendung

Eine Diskothek ist kein Restaurant. Daher kann bei der Schätzung der Getränkeumsätze einer Diskothek auch nicht auf die Rohgewinnaufschlagsätze der amtlichen Richtsatzsammlung des BMF für Gastronomiebetriebe zurückgegriffen werden. Das hat der X. Senat des BFH jetzt mit Urteil vom 18.6.2025 in Bezug auf eine Diskothek entschieden, bei der die Kassen für die Getränkeumsätze nicht ordnungsgemäß geführt worden waren.

Über den entschiedenen Fall hinaus interessant ist dieses Urteil zum einen deshalb, weil der X. Senat darlegt, dass im Fall einer Schätzung von Besteuerungsgrundlagen (§ 162 Abgabenordnung) der **innere Betriebsvergleich**, der an die Daten und Verhältnisse des geprüften Betriebs selbst anknüpft, im Verhältnis zum äußeren Betriebsvergleich, der sich auf statistische Durchschnittswerte der betreffenden Branchen stützt, **grundsätzlich als die zuverlässigere Schätzungsmethode anzusehen** ist. Dies müssen Finanzamt und Finanzgericht bei der Ausübung des ihnen im Rahmen einer Schätzung zustehenden Ermessens (§ 5 Abgabenordnung) berücksichtigen, auch wenn sie bei der Wahl ihrer Schätzungsmethoden grundsätzlich frei sind.

Zum anderen hat sich der X. Senat mit den Mindestanforderungen befasst, die **Datensammlungen oder Datenbanken der Finanzverwaltung** erfüllen müssen, wenn sie in einem Gerichtsverfahren berücksichtigt werden sollen. Fragen hierzu hatte der Senat schon mit seinem Beschluss vom 14.12.2022 aufgeworfen, mit dem er das BMF aufgefordert hatte, dem Revisionsverfahren beizutreten. Nun hat der X. Senat erhebliche Zweifel daran geäußert, dass sich die amtliche Richtsatzsammlung des BMF in ihrer bisherigen Form als Grundlage für eine Schätzung eignet. Begründet wird dies mit der **fehlenden statistischen Repräsentativität** der zur Ermittlung der Richtsätze **herangezogenen Daten** einerseits und dem kategorischen Ausschluss bestimmter Gruppen von Betrieben bei der Ermittlung der Richtsatzwerte andererseits.

Hinweis: Die Entscheidung verdeutlicht eindringlich, wie wichtig eine ordnungsgemäße Kassenführung für Bargeldbetriebe ist. Auf der anderen Seite weist das Urteil darauf hin, dass Umsatz- und Gewinnschätzungen, die die individuellen Verhältnisse des Betriebs nicht hinreichend berücksichtigen, angreifbar sind. Der BFH hat grundsätzliche Bedenken gegen die Anwendung der amtlichen Richtsatzsammlung geäußert.

Hintergrundinformationen zum Mandanten-Rundschreiben für GmbH-Geschäftsführer Nr. 1/2026

(entsprechend der Reihenfolge der fachlichen Informationen)

Thema	Volltext-Fundstelle	Weitere Informationsquellen
1 Gehaltserhöhung	Rückwirkungsverbot: BFH, Urteil vom 23.2.2005, Az. I R 70/04, BStBl. II 2005, S. 882 Gesellschafterbeschluss: BMF-Schreiben vom 16.5.1994, Az. IV B 7 - S 2742 - 14/94, BStBl. I 1994, S. 868 www.dejure.org	H 8.5 Abs. 3 KStR
2 Tantiemevereinbarung	75-zu-25-Prozent-Verhältnis: BFH, Urteil vom 5.10.1994, Az. I R 50/94, BStBl. II 1995, S. 549; BFH, Urteil vom 19.11.2003, Az. I R 42/03, BFH/NV 2004, S. 669 50-Prozent-Grenze: BFH, Urteil vom 17.12.2003, Az. I R 16/02, BFH/NV 2004, S. 817 Umsatztantieme: BFH, Beschluss vom 2.4.2008, Az. I B 208/07 www.dejure.de	H 8.8 KStR (Grundsätze)
3 Geschäftsführervergütung 2025	BBE-Gehaltsstudie „GmbH-Geschäftsführer-Vergütungen 2024“ Zu beziehen über den Online-Shop des VSRW-Verlags auf www.vsrw.de	GmbH-Stpr 2025, S. 313
4 E-Fahrzeuge	§ 7 Abs. 2a EStG Investitions-Booster-Gesetz vom 14.7.2025, BGBl I 2025, Nr. 161	GmbH-Stpr 2025, S. 281
5 Dienstwagenbesteuerung	§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 mit § 52 Abs. 12 Satz 5 EStG www.gesetze-im-internet.de	GmbH-Stpr 2025, S. 282
6 Vertretungsbefugnis	BGH, Urteil vom 18.3.2025, Az. II ZR 77/24 juris.bundesgerichtshof.de	GmbH-Stpr 2025, S. 249
7 Ex-Geschäftsführer	LAG Hessen, Urteil vom 28.2.2025, Az. 14 SLa 578/24 rv.hessenrecht.hessen.de	GmbH-Stpr 2025, S. 252
8 Kassennachschau	FG Hessen, Urteil vom 6.3.2025, Az. 5 K 928/21 rv.hessenrecht.hessen.de	–
9 Forderungen/Bilanzausweis	FG Münster, Urteil vom 26.3.2025, Az. 7 K 2394/20 E,G nrwe.justiz.nrw.de	–
10 Amtliche Richtsatzsammlung	BFH, Urteil vom 18.6.2025, Az. X R 19/21 www.bundesfinanzhof.de	BFH, Pressemitteilung vom 25.9.2025